



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

**Weitere Konkretisierung des Schreibens des Ministeriums für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) v. 22.
Januar 2026 an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie der
Jugendhilfe**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Sozialministerium und Bildungsministerium verbreiteten am 3. Juni 2026 in einem Instagram-Video einen Artikel von KN und LN, der die Überschrift hatte:
„Ganztagsbetreuung. Land zahlt Schulbegleitung“¹. Im Artikel heißt es, das Land Schleswig-Holstein erkenne das gesamte Ganztagsangebot an Schulen als Teilhabe an Bildung an. Die Ministerinnen beziehen sich dabei auf ein Schreiben an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe vom 2. Juni 2026².

¹ https://www.kn-online.de/politik/regional/ganztagsbetreuung-land-sh-zahlt-schulbegleitung-fuer-kinder-mit-behinderung-5EX3QQ6YARFLZBDAWS3YZ3VS4I.html?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=kn-politik-in-schleswig-holstein&utm_content=20260603_K7TPWLFVBAATD5MUAPJEYU5Q4_kn

² Betreff „Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern - Einordnung zu ergänzenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX; hier: weitere Konkretisierung des Schreibens des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) v. 22. Januar 2026 an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Jugendhilfe“

1. Inwieweit bezahlt das Land die Schulbegleitung und inwieweit bezahlt es künftig mehr als bisher?

Antwort:

Unter Schulbegleitung versteht man im rechtlichen Sinne die Erbringung einer Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung durch eine persönliche Begleitung. Für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen des SGB VIII; hier tragen allein die örtlichen Jugendhilfeträger die Kosten. Elternbeiträge fallen für diese Leistungen nicht an.

Für Kinder mit (drohenden) körperlichen und / oder geistigen Behinderungen sind die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe SGB IX (Kreise und kreisfreie Städte) für die Bewilligung und Finanzierung der Leistung verantwortlich. Von den dabei entstehenden Kosten erhalten sie gem. § 9 Abs. 2 AG-SGB IX 82,5% vom Land erstattet.

Über den im Nachgang des BTHG in § 11 AG-SGB IX aufgenommenen Konnexitätsausgleich trägt das Land zusätzlich 100% der Kosten, die über eine jährliche Steigerung von 4% hinausgehen.

Bzgl. der Mehrkosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Die Sozialministerin wird in dem Artikel zitiert mit den Worten: „Mögliche finanzielle Mehraufwendungen werden vom Land getragen.“ Welche finanziellen Mehraufwendungen sind gemeint?

Antwort:

Im SGB IX erhalten leistungsberechtigte Kinder mit Behinderungen für den Unterstützungsbedarf im offenen Ganztagsangebot am Nachmittag entweder Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) oder Leistungen für soziale Teilhabe (§ 113 SGB IX). Für letztere müssen Eltern, vorausgesetzt, sie haben ein entsprechend hohes Einkommen oder Vermögen, einen Beitrag zu den Ausgaben für diese Leistung der Eingliederungshilfe erbringen.

Da nunmehr das gesamte nachmittägliche Ganztagsangebot als Teilhabe an Bildung eingestuft wird, entstehen durch die wegfallenden Elternbeiträge Mehraufwendungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die vom Land refinanziert werden. Das Land rechnet für diesen Zweck mit Mehrkosten in Höhe von bis zu 750.000 Euro.

3. Das Bildungsministerium hat das gesamte Ganztagsangebot an Schulen bereits an verschiedenen Stellen als Teilhabe an Bildung anerkannt. Ist die Neuigkeit also in einer Änderung bzw. „weiteren Konkretisierung“ der Position des Sozialministeriums zu sehen?

Antwort:

Der Begriff der Teilhabe an Bildung des Bildungswesens ist nicht identisch mit dem des Sozialleistungsrechts nach dem SGB IX, sodass das MSJFSIG hier von einem anderen Ausgangspunkt argumentieren musste. Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX umfassen generell bestimmte notwendige Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung diese Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1a SGB IX). Der Umfang der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist in § 112 SGB IX eingehender definiert. Ebenso sind in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX die Voraussetzungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, um Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Teilhabe an Bildung anzuerkennen. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Landesregierung hat die Bundesregierung in Arbeitsgruppensitzungen bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung und der veränderten Bedeutung eine entsprechende Anpassung des SGB IX bzw. ggf. eines sogenannten Inklusiven SGB VIII notwendig erscheint. Ob die Bundesregierung dies im Rahmen anstehender Reformprozesse aufgreift, ist der Landesregierung aktuell nicht bekannt.

Um im Sinne der Kinder und ihren Familien auf eine landeseinheitliche und rechtssichere Auslegung hinzuwirken und im Vorgriff auf mögliche Rechtsänderungen, erfolgten nun Konkretisierungen.

Die Landesregierung betrachtet das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot als ein durchgängiges Bildungsangebot, das gilt auch für das schulische Betreuungsangebot in der Primarstufe. Gemäß § 6 Abs. 1 SchulG verbindet die Ganztagschule "Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit". Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote müssen somit - wie in § 112 SGB IX gefordert - im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule durchgeführt. Dies gilt nicht nur für Angebote mit klarem Bildungsbezug, wie etwa die Hausaufgabenbetreuung, Angebote zur Stärkung der basalen Kompetenzen und der Sprachförderung, Angebote aus den Bereichen Kultur, Sport, MINT, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Demokratiebildung. Auch alle anderen Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags, wie beispielsweise das Sport- und Bewegungsangebot des Sportvereins, der Besuch des Theaters als außerschulischer Lernort oder ein Ferienangebot im Rahmen des schulischen Ganztags, basieren auf dem pädagogischen Konzept der Schule und dem Schulprogramm und dienen den Bildungs- und Erziehungszielen. Maßgeblich sind auch hierbei die drei strategischen Bildungs- und Erziehungsziele, die im Rahmenkonzept SCHULE 2035 festgehalten sind und die auch die Grundlagen für das pädagogische Rahmenkonzept „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“ 2026 sind, welches das Bildungsministerium im März 2025 veröffentlicht hat, nämlich Leistungs- und Kompetenzentwicklung, Chancengerechtigkeit sowie Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung. Diese Ziele bilden das

Fundament des pädagogischen Handelns am Ort Schule und sind handlungsleitend für die Schulentwicklung, die auch das unterrichtsergänzende Ganztags- und Betreuungsangebot umfasst.

4. Im Schreiben vom 2. Juni heißt es: „Die gemeinsame Weiterentwicklung des schulischen Ganztags in den vergangenen Monaten hat gezeigt, wie die Förderung der Schülerinnen und Schüler im ergänzenden schulischen Ganztagsangebot zunehmend in den Lern- und Bildungsprozess integriert werden wird.“ Welche Weiterentwicklungen hat es zwischen dem 22. Januar 2026 und dem 2. Juni 2026 konkret gegeben?

Antwort:

Die Weiterentwicklung des schulischen Ganztags ausgehend vom Rechtsanspruch auf Betreuung hat nach Auffassung der Landesregierung noch nicht in allen Bundesgesetzen Niederhall gefunden. Während der schulische Ganztags aus der Bundes-, wie aus der Landesebene heraus derart gedacht ist und ausgestaltet wird, dass es sich um ein Bildungsangebot handelt, sieht die Logik des SGB IX dies noch anders (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 3). In einem Prozess der Gesamtbetrachtung des schulischen Ganztags aus unterschiedlichen Perspektiven, hat die Landesregierung die Entscheidung getroffen, notwendigen bundesgesetzlichen Änderungen vorzugreifen. Das Ergebnis dieser Entscheidung wurde am 2. Juni 2026 verkündet.

Zur qualitativen Weiterentwicklung des schulischen Ganztags in diesem Sinne und im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter stellt das Land für die Fort- und Weiterbildungsinitiative bis zum Schuljahr 2029/30 aufsteigend vier Mio. Euro (im Schuljahr 2029/30, ab 2026 1 Mio. Euro) zur Verfügung und sieht eine Verstetigung der Mittel vor. Vom Bildungsministerium, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) und der Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein (SAG SH) wurde gemeinsam ein Konzept zur Fort- und Weiterbildungsinitiative zur qualitativen Weiterentwicklung des schulischen Ganztags im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter erarbeitet (Stand: 19.03.2026).

Maßgeblich sind auch hierbei die drei zuvor genannten strategischen Bildungs- und Erziehungsziele, nämlich Leistungs- und Kompetenzentwicklung, Chancengerechtigkeit sowie Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Konzept adressiert folgende 5 Handlungsfelder:

- I. Qualifizierung und Kompetenzaufbau:
- II. Steuerung der Ganztagsentwicklung
- III. Professionalisierung und Profilbildung
- IV. Strukturwirksame Qualitätsentwicklung
- V. Partizipation und Demokratiebildung

Zudem wurde das „Konzept zur Zuordnung der pauschalen Förderung für Angebote von Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten nach Ziffer I 5.2.3 „Ausgaben für ergänzende Angebote“ der Richtlinie zur

Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ veröffentlicht (Stand 13.04.2026). Das zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem MBWFK geeinte Konzept benennt geeignete Kooperationspartner sowie inhaltliche Schwerpunkte der Angebote und beschreibt die Pauschalierung, Förderstufen und das Verfahren. Auf die Möglichkeit des Besuchs eines außerschulischen Lernortes wird eingegangen.

5. Ein Vertreter des Landkreistages erklärte in der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses vom 28. Mai 2026, dass die Kreise im Rahmen der Gespräche zwischen Bildungsministerium, Sozialministerium und kommunalen Landesverbänden die Auffassung vertreten hätten und daran festhalten würden, dass sämtliche Angebote des schulischen Ganztags, sofern sie auf Grundlage der Förderrichtlinie des Bildungsministeriums stattfinden, Unterricht und Nachmittagsangebote als eine pädagogische Einheit erscheinen lassen. Diese Angebote seien deshalb unter § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX zu fassen. Welche weitergehenden Lösungen hat die Landesregierung jetzt geschaffen?

Antwort:

Schulbegleitung im Ganzttag als Leistung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erfordert in Auslegung der dort benannten Voraussetzungen eine enge Verknüpfung des Ganztagsangebots zum Unterricht und zur Erreichung eines Bildungsabschlusses.

Mit den im Pädagogischen Rahmenkonzept des Bildungsministeriums beschriebenen Grundlagen für die Umsetzung rechtsanspruchserfüllender Ganztagsbetreuung, die über pädagogische Konzepte der einzelnen Ganztagsbetreuungsangebote ausgestaltet werden, wird eine solch enge Verknüpfung zum Unterricht mit dem Ziel der Befähigung zur Erreichung eines Bildungsabschlusses anerkannt. Dies führt zu einer weiten Auslegung des sozialrechtlichen Bildungsbegriffs und knüpft diese Auslegung an die Konzepte und Förderbedingungen des Bildungsministeriums.

Das Sozialministerium und das Bildungsministerium haben im Schreiben vom 02.06.2026 informiert, dass beide Häuser die gleiche Auffassung eint. Die Inanspruchnahme eines rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots durch Kinder mit entsprechendem Unterstützungsbedarf wird als Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX angesehen.

6. War das Schreiben des Sozialministeriums vom 22. Januar 2026 der Sozialministerin vor dem Versand bekannt?

Antwort:

Nein.

7. Wann hat sich die Sozialministerin erstmals persönlich mit dem Thema befasst?

Antwort:

Die Sozialministerin hat sich mit dem konkreten Anliegen aus Lübeck und den daraus entstandenen Presseanfragen ab dem 11.02.2026 befasst. Darüber hinaus beschäftigt sich die Sozialministerin seit ihrem Amtsantritt mit dem Thema.

8. Welche Unterstützungsleistungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen gibt es, wenn der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in einem Hort erfüllt wird?

Antwort:

Wenn Kinder mit Behinderungen eine Teilhabebeeinschränkung haben, die zu einem Bedarf an Unterstützung seitens der Eingliederungshilfe führt, dann haben sie Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII bzw. SGB IX.